

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Detern

§ 1 Inhalt der Satzung

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde als öffentliche Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2 Höhe der Gebühren

- a) Die Höhe der monatlichen Gebühr für den Besuch der Kindertagesstätten richtet sich nach dem Monatsbruttoeinkommen gem. § 2 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz der Sorgeberechtigten im Sinne § 3.

Die Höhe der monatlichen Gebühren für die Betreuungszeit beträgt:

Zu versteuerndes Jahreseinkommen	Gebührenhöhe bei einer Betreuung von 8 - 13 Uhr
bis 22.000,- €	120,- €
22.000,01 € bis 30.000,- €	160,- €
30.000,01 € bis 45.000,- €	200,- €
45.000,01 € bis 65.000,- €	240,- €
über 65.000,00 €	280,- €

Dafür ist das Monatsbruttoeinkommen für das Jahr vor dem Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres der Gemeinde von den Sorgeberechtigten anhand es Einkommenssteuerbescheides, des Lohnsteuerjahresausgleiches, einer Verdienstbescheinigung oder einer entsprechenden Vergleichsberechnung nachzuweisen.

Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sorgeberechtigten vom Nachweisjahr zum Kindergartenjahr erheblich verändert (z. B. Wegfall Arbeitsplatz), so ist dieses darzulegen.

Sofern kein Nachweis erfolgt, wird die Höchstgebühr erhoben.

Bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Sorgeberechtigten innerhalb des Kindergartenjahres kann ein Antrag auf Anpassung der Gebühren unter Darlegung der Gründe gestellt werden.

- b) Besuchen mehrere Kinder einer Familie (Sorgeberechtigten) die gemeindlichen Kindertagesstätten, so sind für das 2. und jedes weitere Kind 50 % der Gebühr für das 1. Kind zu zahlen.
Beitragsbefreite Kinder bleiben bei der Gebührenrechnung unberücksichtigt.
- c) Auf Antrag kann die Gemeinde Detern in wirtschaftlichen Härtefällen weitere Gebührenermäßigungen gewähren. Das Einkommen und die Belastungen sind nachzuweisen.

Änderung des § 2 Abs. d) trat am 22.12.1998 in Kraft.

Änderung des § 2 Abs. a) u. d) trat am 01.01.2002 in Kraft.

Änderung des § 2 Abs. a) trat am 01.09.2004 in Kraft.

Änderung der Bezeichnung Kindergarten in Kindertagesstätte und des § 2 Abs. d) traten am 01.09.2011 in Kraft.

Änderung des § 2 Abs. a) Satz 2 sowie die Änderung des § 2 Abs. d) trat am 01.08.2016 in Kraft.

Änderung des § 2 Abs. b) trat am 01.08.2018 in Kraft.

Änderung des § 2 Abs. a) und d) tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Änderung des § 2 Abs. a) und d) tritt am 01.08.2024 in Kraft.